

## Fallbeispiele – Störerhaftung des Access-Providers

Wir setzen mit dieser Ausgabe unsere Reihe zum Thema „Störerhaftung“, also Haftung für die Handlungen Anderer im Internet, fort. In der letzten Ausgabe hatten wir uns auf die Haftung des Betreibers eines Internetforums bzw. Gästebuchs konzentriert. Dieses Mal möchten wir uns die Haftung von Access-Providern näher anschauen. Als Access-Provider in diesem Sinne sollen Unternehmen verstanden werden, die den Zugang zum Internet vermitteln (also z.B. die Deutsche Telekom AG).

Nach den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) genießt der Access-Provider so genannte Haftungsprivilegierung, das heißt er haftet eingeschränkt:

### **§ 8 Durchleitung von Informationen**

*(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie*

- 1. die Übermittlung nicht veranlasst,*
- 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und*
- 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.*

*Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.*

*(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.*

Aber dies gilt nach ständiger Rechtsprechung nur für Schadensersatzansprüche, nicht aber für die daneben bestehenden Ansprüche auf Unterlassung.

Ähnliches gilt im Übrigen für die Betreiber von Proxy-Servern, die letztendlich auch nur fremde Informationen durchleiten:

### **§ 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen**

*Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie*

- 1. die Informationen nicht verändern,*
- 2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,*
- 3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,*
- 4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und*
- 5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.*

*§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

Die Tätigkeit der Access-Provider weckt bei vielen Stellen – sowohl im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich – Begehrlichkeiten. So kann dadurch erreicht werden bestimmte, unliebsame Inhalte des Web durch Anspruch auf Unterlassung der Zugangsvermittlung durch den Access-Provider, zu unterbinden. Genau um solche Begehrlichkeiten zu verhindern und um das Geschäftsmodell des Access-Provider als solches durch ein hohes Haftungspotential nicht zu gefährden hat jedoch der Gesetzgeber die Haftungsprivilegierung geschaffen

Die folgenden Fallbeispiele sollen die Problematik der Störerhaftung des Access-Providers anhand realer gerichtlicher Entscheidungen näher beleuchten.

## Fallbeispiel 1:

Der Access-Provider A wird von fünf der führenden Filmstudios und Filmverleihen abgemahnt und aufgefordert den Zugang ihrer Kunden zu einer bestimmten Webseite, auf welcher ständig und nahezu ausschließlich urheberrechtlich geschützte Werke unter anderem der fünf abmahnenden Firmen kostenlos in deutscher Sprache rechtswidrig angeboten werden. Bei der Seite handelt es sich um eine indische Top-Level-Domain. Alle sonstigen Versucher an die Betreiber der Seite zu gelangen, um die Seite vom Netz zu nehmen sind gescheitert. Nunmehr verlangen die fünf Unternehmen vom Access-Provider diese bestimmte Seite für ihre Kunden zu blockieren. Auf die Abmahnung erfolgt jedoch die begehrte Blockierung nicht. Die fünf Unternehmen verfolgen Ihren Unterlassungsbegehren im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung weiter.

### Frage:

Muss A für seine Kunden den Zugang zu der rechtswidrigen Webseite blockieren bzw. zumindest erschweren?

### Antwort:

NEIN.

Der Access-Provider A ist weder als Täter noch als Teilnehmer noch als Störer verpflichtet, seinen Kunden den Zugang zu dem Internetauftritt zu verwehren.

Zunächst ist A unstreitig weder Täter noch Teilnehmer der Tat, hat also weder selbst gehandelt noch eine bewusste Gehilfen- oder Anstiftungshandlung zu der Urheberrechtsverletzung vorgenommen.

In Frage kommt also allein die so genannte Störerhaftung. Zwar ist unter anderem der Access-Provider gemäß § 8 TMG für das passive Durchleiten von fremden Informationen von der Verantwortlichkeit der Inhalte freigestellt. Und es besteht auch gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 TMG keine Pflicht die durchgeleiteten Informationen zu überwachen. Aber nach der Rechtsprechung des BGH gelten diese Privilegierungen nicht für den Unterlassungsanspruch bei der Verletzung von Schutzrechten, wie hier.

Die Störerhaftung kommt beim Access-Provider immer erst dann in Betracht, wenn dem Provider Kenntnis von einer Rechtsverletzung verschafft wurde. Das ist hier durch die Abmahnung geschehen.

Die Leistung des A ist auch adäquat kausal für die Rechtsverletzung. Würde man also die Zugangvermittlung von A wegdenken wäre hinsichtlich seiner Kunden die Rechtsverletzung des öffentlichen Zugänglichmachens urheberrechtlich geschützter Werke nicht möglich.



Ungeachtet dessen trifft A auch keine wettbewerbsrechtliche Verkehrssicherungspflicht. Die wettbewerbsrechtliche Verkehrssicherungspflicht eines Access-Providers hinsichtlich rechtsverletzender fremder Inhalte konkretisiert sich als Prüfungspflicht, deren Bestehen wie Umfang sich im Einzelfall nach einer Abwägung aller betroffenen Interessen und relevanten rechtlichen Wertungen richtet. Vorliegend kann jedoch nicht die Verletzung einer Prüfungspflicht angenommen werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem A und den Betreibern der Webseiten mit pornografischem Inhalt keinerlei vertragliche Beziehung besteht. Anders als der Betreiber einer Versteigerungsplattform eröffnet der A auch nicht in zurechenbarer Weise die Gefahr der Verletzung der Interessen von Marktteilnehmern durch Dritte. Durch das Zurverfügungstellen von Internetzugängen wird die Gefahr der Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten nicht in zurechenbarer Weise erhöht. Hinzu kommt wiederum, dass A am wirtschaftlichen Erfolg der streitgegenständlichen Webseiten nicht teilnimmt. Vor diesem Hintergrund scheidet die Haftung von A als Störer aus.

*(Das Urteil erging genau so vom LG Düsseldorf am 12.12.2007 zu dem Aktenzeichen 12 O 530/07)*

## **Fazit:**

Die Tätigkeit des Access-Providers ist sozial erwünscht und inhaltlich neutral. Der Versuch den Access-Provider für die von ihm lediglich übermittelten, also durchgeleiteten Inhalte verantwortlich zu machen dürfte in der Regel an den Anforderungen zur Störerhaftung scheitern. Eine täterschaftliche Haftung scheidet in solchen Fällen ohnehin aus. Dennoch ist die Rechtsprechung auch hier im Fluss. Im Zuge der technischen Entwicklung werden auch Sperrungsmöglichkeiten einfacher und effektiver. Dies kann im Ergebnis wiederum dazu führen, dass die Zumutbarkeitsschwelle für den Einsatz solcher Systeme sinkt und die Gerichte in Zukunft doch eine Störerhaftung bejahen. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass natürlich die Access-Provider vor teilweise bekannten und rechtlich unstreitig verbotenen Inhalten unter Rückzug auf ihre rein neutrale Vermittlerrolle die Augen verschließen. Auch dieses Thema bleibt daher spannend.

*Timo Schutt  
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht  
[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)*